

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen

Zitadelle e. V.
für mittelalterlich historisch gerüsteten Vollkontaktkampf
und historische Darstellung

Und hat den Sitz in

Nürnberg

- II. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
III. Er ist eingetragener Verein i. S. d. § 21 BGB.

§ 2 Vereinszweck

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- II.
- (1) Primärer Zweck des Vereins ist die Förderung des historischen, historisch gerüsteten, mittelalterlichen Kampfsportes auch auf internationaler Ebene. Der primäre Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung bzw. Ausübung gemeinschaftlichen Trainings historischen Kampfsports in historischen Rüstungen, durch Teilnahme an und Ausrichtung von Turnieren und Heranführung neuer Mitglieder an den Sport, sowie deren Ausbildung.
 - (2) Sekundärer Zweck ist die Förderung der Heimatkunde durch historisch korrekte Darstellung verschiedener militärischer wie auch ziviler Erscheinungsbilder mittelalterlicher Personenstände des 13. – 15. Jahrhunderts in Europa im Rahmen von Turnieren und anderer auf mittelalterliche Darstellung orientierter Veranstaltungen, sowie die Sensibilisierung, Aufklärung und Bildung Minderjähriger und Erwachsener. Der sekundäre Vereinszweck wird erfüllt durch Quellenrecherche und Recherche in Primär- und Sekundärliteratur innerhalb des Vereins, die Umsetzung der gewonnen Erkenntnisse in der Herstellung einer historischen, mittelalterlichen Militär- sowie Zivildarstellung und die Vorführung dieser, bei Turnieren und anderen an mittelalterlicher Darstellung orientierter Veranstaltungen und die damit verbundene Sensibilisierung, Aufklärung und Bildung Minderjähriger und Erwachsener bzgl. historischer mittelalterlicher Militär- und Zivilkleidung, sowie die Heranführung neuer Mitglieder an diese Thematik, und deren Ausbildung hierin.

- III. Vom im Absatz 2 Nummer 2 genannten Zeitraum bzw. geographischen Region kann in Ausnahmefällen von einzelnen Mitgliedern abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das betroffene Mitglied ist hierzu anzuhören.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

- I. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- II. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Wird das Aufnahmegesuchen nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.
- III. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- IV. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss mindestens von einem Sorgerechtsinhaber unterschrieben sein.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Unbeschadet § 6 dieser Satzung unterteilen sich Mitglieder in kämpfende und nicht kämpfende Mitglieder.

§ 6 Besondere Arten der Mitgliedschaft

- I. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Vereinsinteressen im Sinne des § 2 dieser Satzung verdient gemacht haben, bzw. dies gegenwärtig oder in Zukunft tun.
Der Status eines Ehrenmitglieds kann nur in der Mitgliederversammlung im Abstimmungsverfahren mit einfacher Mehrheit verliehen werden. Über den Status der Ehrenmitgliedschaft ist jährlich zu entscheiden.
- II. Mitgliedsanwärter sind natürliche Personen, die an der 4. Trainingseinheit teilnehmen und keine Mitglieder sind. Die Mitgliedsanwärterschaft endet mit der Aufnahme als Mitglied.
- III. Wird in einem Paragraphen dieser Satzung nicht zwischen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern oder Mitgliedsanwärtern unterschieden gilt der Paragraph für Ehrenmitglieder oder Mitgliedsanwärter sinngemäß.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

- II. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstige Leistungen für das kommende laufende Jahr voll zu erbringen.
- III. Der Ausschluss kann erfolgen bei Verletzungen der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins, wobei der Verstoß und die Verletzung im Einzelfall jeweils schwerwiegend bzw. gröblich sein muss.
 - (1) Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus, nachdem der Betroffene 2 Wochen Gelegenheit hatte, sich zu den Anschuldigungen zu äußern.
 - (2) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem Vorstand oder dessen Vertreter zugehen.
- IV. Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt sie mit der Austrittserklärung bzw. mit dem Ausschließungsbeschluss.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Ferner sind die kämpfenden Mitglieder berechtigt beim Training aktiv teilzunehmen. Ein rechtlicher Anspruch auf Training besteht jedoch nicht.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Trainingsbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen und den Umgang mit Trainings- sowie Turnierwaffen mit der erforderlichen Sorgfalt und dem erforderlichen Verantwortungsbewusstsein nachzukommen, gemeinschaftliche und geliehene Ausrüstungsgegenstände anderer Mitglieder sorgsam und pfleglich zu behandeln, und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- III. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des primären Vereinszwecks, und fleißiges, sorgfältiges und verantwortungsbewusstes Verhalten bei der Ausübung des sekundären Vereinszwecks, sind wesentliche Grundsätze der Mitgliedschaft.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- I. Der Verein erhebt von den kämpfenden Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für jede Sektion jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- II. Der Verein erhebt von den nicht kämpfenden Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für jede Sektion jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- III. Der Verein erhebt von den Ehrenmitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.

- IV. Der Verein erhebt von Mitgliedsanwärtern für die aktive Teilnahme am Training einen Trainingsbeitrag je Trainingseinheit, dessen Höhe für jede Sektion jeweils von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird.
- V. Der Jahresbeitrag, im Sinne der Absätze 1 - 3, wird monatlich zu 1/12 zum 15. des Folgemonats fällig. Der Trainingsbeitrag im Sinne des Absatzes 4 wird zum Ende der jeweiligen Trainingseinheit fällig.

§ 10 Verwendung der Vereinsmittel

- I. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsvermögens.
- II. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen, Satzungsänderungen

- I. Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar ist auch ein abwesendes Mitglied, wenn von ihm eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- II. Wahlen haben schriftlich zu erfolgen, wenn mindestens 50 % der wahlberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- III. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.
- IV. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Sitzung/Mitgliederversammlung erneut abgestimmt werden.
- V. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen.
- VI. Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
- VII. Die Absätze 1 – 6 gelten nicht für besondere Mitglieder im Sinne des § 6 dieser Satzung.

§ 12 Organe des Vereins

- I. Die Organe des Vereins sind
 - der Vorstand (§ 13 dieser Satzung),
 - der Vereinsausschuss (§ 14 dieser Satzung),
 - die Mitgliederversammlung (§ 15 dieser Satzung).
- II. Die Vereins – und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Nach Beschluss des Vereinsausschusses können Vereinstätigkeiten – vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten – entgeltlich der Grundlage eines zivilrechtlichen Vertrages unter Berücksichtigung der jeweils geltenden gesetzlichen (insbesondere gemeinnützigkeitsrechtlichen) Bestimmungen ausgeübt werden; dies gilt auch für die

Festlegung im Zusammenhang mit den sog. „Ehrenamts-Freibetrag“ gemäß derzeit § 3 Nr. 26a EStG.

§ 13 Der Vorstand

- I. Es besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertreter, dem Kämmerer/Kassier und dem Schreiber (Schriftführer).
- II. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis.
- III. Die Mitglieder des Vorstands werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- IV. Dem Vorstand, der vom Vorsitzenden zu Sitzungen einberufen ist, obliegt die Führung des laufenden Geschäftes des Vereins.
- V. Er bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt.

§ 14 Der Vereinsausschuss

- I. Er besteht aus dem Vorstand und den von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern.
- II. Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- III. Die Einberufung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung, sowie die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitzenden. Dieser kann von seinem Stellvertreter vertreten werden.
- IV. Der Vereinsausschuss ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig.
- V. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Vorstands.

§ 15 Mitgliederversammlung

- I. Sie ist als oberstes Vereinsorgan einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- II. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch persönliches, an deren dem Verein angegebenen Adresse gerichtetes Anschreiben aller gemäß § 11 dieser Satzung wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung.
- III. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:
 1. Bericht des Vorsitzenden,
 2. Bericht des Kämmerers/Kassiers unter Vorlage der Jahresrechnung,
 3. Prüfungsbericht des Kassenprüfers,
 4. Genehmigung der Jahresrechnung,
 5. Entlastung des Vorstands,

6. (Nach Ablauf der Wahlperiode) Neuwahl des Vorstands, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer,
 7. Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen,
 8. (Wenn ein Antrag bis zur Einberufung vorliegt) Satzungsänderung,
 9. Abstimmung über Ehrenmitglieder
 10. Verschiedenes.
- IV. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsfähig.
 - V. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Vereinsordnungen zu beschließen.
 - VI. Über die Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden, oder bei Vertretung durch dessen Stellvertreter, diesem, zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Vorstands abgestimmt werden.
 - VII. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entsprechend gemäß Absatz 2 einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert.

§ 16 Protokoll

- I. Über Sitzungen des Vorstands, des Vereinsausschusses und die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen.
- II. Die Protokollführung obliegt dem Schreiber oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- III. Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und Letzterem gesammelt aufzubewahren.

§ 17 Auflösung des Vereins

- I. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- II. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu bestimmen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- III. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an den Geschichte für Alle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Sektionen

- I. Der Verein gliedert sich des Weiteren in Sektionen.
- II. Derzeit besteht der Verein aus den Sektionen Nürnberg, Dollnstein und Frankfurt/Main.
- III. Die Einrichtung einer neuen Sektion ist schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag nicht binnen 4 Wochen vom Vorstand abgelehnt, gilt es als angenommen.

- IV. Gegen den Ablehnungsbeschluss steht dem/den Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an den Vorstand zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- V. Jede Sektion hat die Ämter des 1. und 2. Trainingswartes und des 1. und 2. Repräsentanten zu wählen. Dies geschieht innerhalb der betroffenen Sektion. Das Wahlrecht richtet sich nach § 11 dieser Satzung. Mitglieder anderer Sektionen sind nicht wahlberechtigt.
 - a) Der Trainingswart ist für die Einrichtung und Einhaltung eines regelmäßigen Trainingsbetriebes verantwortlich. Ferner ist er für die Sicherheit der Trainierenden verantwortlich. Keinem anderen Organ des Vereins obliegen Verantwortlichkeiten bzw. Haftungen in den genannten Bereichen.
 - b) Die Repräsentanten sind erste Ansprechpartner bei vereinsinternen sektionsübergreifenden Gesprächen. Ferner wird bei Auftritten in der Öffentlichkeit durch den Vorstand ein Repräsentant bestimmt, der berechtigt ist, den Verein zu vertreten.
 - c) Das Amt des Trainingswartes, sowie des Repräsentanten kann von einer Person besetzt werden.
- VI. Die o.g. Ämter werden auf drei Jahre gewählt.

Vorstehende Satzung wurde am 27.04.2013 errichtet.

Unterschriften

(Valentin Zerr)

(Ruth Wiechmann-Uekermann)

(Mario Wiechmann)

(Markus Ott)

(Alexander Sihorsch)

(Leon Danisch-Kurtz)

(Sebastian Coors)

(Anne Eser)

(Alexander Kohler)